

schreiben für erlaubt erklärt. Man sollte glauben, daß auch Auszüge eines Werkes erlaubt sein müßten. Allein der Verfasser erblickt (S. 57 f.) in diesen eine mechanische Vervielfältigung, welche mit einer geistigen Thätigkeit zwar concurrirt, aber doch so vorwiegend mechanisch und in so geringem Grade selbständig sei, daß die Subsumtion derselben unter das Nachdruckverbot gerechtfertigt erscheine.

Sehr richtig wird von dem Verfasser der Begriff des literarischen Erzeugnisses dahin gedeutet, daß jeder mögliche Verlagsgegenstand juristisch dahin zu rechnen ist. Demgemäß werden von dem Schutze des Urheberrechtes ausgeschlossen politische Reden, Notizen u. dgl. Dagegen sind Gesetze literarische Erzeugnisse, nur hat der Staat in der Regel kein Interesse, den Nachdruck derselben zu untersagen. Auch ein unerlaubtes Werk kann als schutzwürdiges literarisches Erzeugniß erscheinen (vgl. S. 95). Ob Briefe literarische Erzeugnisse sind, erklärt der Verfasser mit Recht für eine *quaestio facti* (vgl. S. 101), für deren Beantwortung weder die Form noch der Inhalt des Briefes allein maßgebend ist. Existirt ein Urheberrecht an einem Briefe, so kann es nur dem Verfasser desselben zustehen, niemals selbständig dem Empfänger.

In Beziehung auf Uebersetzungen ordnet das Gesetz vom 28. Juni 1865, Art. 8. an, daß, wenn der Urheber eines Werkes die Uebersetzungsbefugniß sich an der Spitze desselben vorbehalten habe, und die vorbehaltene Uebersetzung binnen Jahresfrist zu erscheinen beginne und binnen drei Jahren vollendet sei, ihm das ausschließliche Recht in dieser Hinsicht zustehe. Nach dieser Fassung gilt also, sofern vom Autor kein Uebersetzungsvorbehalt gemacht worden ist, volle Uebersetzungsfreiheit, wie dies der Art. 7. auch prinzipiell ausdrückt. Konsequenz daraus ist, daß bei unveröffentlichtem Original, wo jener Vorbehalt nicht gemacht werden kann, jede Uebersetzung erlaubt sein muß. Der Verfasser erklärt sich S. 150 gegen diese Konsequenz, allerdings aber im Interesse des praktischen Lebens, nur hätte er hier, wie noch bei vielen Stellen, auf die schlechte Fassung des bayerischen Gesetzes hinweisen sollen, das ungehöriger Weise scheinbar das Prinzip der Uebersetzungsfreiheit zu Grunde legt, während es das ausschließliche Uebersetzungsrecht des Urhebers nicht bloß durch den Vorbehalt, sondern schon ohnehin entstanden wissen will.

Bei den Erörterungen zu Art. 9. hätte der Verfasser sich füglich auf den Begriff einer „Zeitung“ genauer einlassen können, zumal da das Gesetz im Art. 10. noch der Zeitschriften gedenkt und somit die Grenze zwischen Zeitung und Zeitschrift zu kennen höchst wünschenswerth wird.

Der Schutz der artistischen Werke gegen Nachdruck hat in neuester Zeit mancherlei Erörterungen in sehr verschiedenem Sinne erfahren. Nachdem der Verfasser die Ansichten von Jolly, Eisenlohr, Harum, Kühns, Wächter über das Wesen des Werkes der Kunst verworfen, entwickelt er den dem bayerischen Gesetze zu Grunde liegenden Begriff dahin, daß von dem Schutze der Werke der (zeichnenden oder plastischen) Kunst die Werke der Baukunst ausgeschlossen seien, daß das Mittel, durch welches das Werk hervorgebracht worden, vollkommen gleichgültig sei, daß die Requisite individueller Geistes-schöpfung, innerer Originalität, künstlerischer Vollendung nicht erfordert werden, daß endlich jedes selbst mit Kunstfertigkeit hergestellte Werk für einen industriellen, gewerblichen oder technischen Zweck als Werk der Kunst nicht betrachtet werden dürfe.

Auf eine positive Definition dessen, was im Sinne des bayerischen Gesetzes ein Werk der Kunst sei, läßt sich der Verfasser nicht ein. Er verwirft es S. 219, das Werk der Kunst nur als dasjenige mit Kunstfertigkeit hervorgebrachte Werk zu bezeichnen, welches sich nicht als ein Industrieerzeugniß darstellt. Er hält feinstheils Folgendes für eine erschöpfende Eintheilung (vgl. S. 218). Alle in Linien, Farben, Körperformen objectivirten Producte des mensch-

lichen Geistes haben einen dreifachen Zweck: 1. die Darstellung des Schönen und die Erregung von entsprechenden Gefühlen im Betrachtenden (ästhetische Darstellung), 2. die Vermittelung von Gedankenaustausch (belehrende Darstellung), 3. Befriedigung anderweiter Bedürfnisse des Menschen (industrielle Darstellung). Auf S. 219 räumt er aber ein, daß ästhetische, belehrende und industrielle Darstellung in einem und demselben Werke sehr wohl mit einander concurrirt werden können, daß man also im einzelnen Falle sich damit begnügen müsse, die vorwiegende von jenen drei Gattungen zu ermitteln. Damit ist jene Eintheilung überhaupt so ziemlich werthlos geworden, und das Urtheil über ein einzelnes Werk der Kunst, resp. der Industrie von dem Gutachten Sachverständiger abhängig gemacht. Das heißt mit anderen Worten: Was ein Werk der Kunst oder der Industrie sei, ist *quaestio facti*, es entscheidet nicht, welches Mittel gewählt ist, es entscheidet nicht der Grad der Kunstvollendung, es entscheidet nicht die Originalität oder Individualität der Idee, auch nicht der Zweck, denn dieser kann sich mit anderen mischen, der vorliegende Zweck ist zu ermitteln und darüber können große Zweifel bestehen. Das ist gerade der Punkt, wo ein juristisches Merkmal an die Hand gegeben werden muß. Darum schlug ich (vgl. Kühns, Gesetzentwurf ic. S. 15) vor, aus dem gewählten Mittel auf das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein eines Werkes der Kunst zu schließen. Kein Sachverständiger hat ein anderes Erkennungszeichen für den Zweck einer ästhetischen, resp. industriellen Darstellung, als das Mittel und den Gegenstand. Der letztere an sich ist nicht wesentlich durchgreifend, weil selbst der Gebrauchsgegenstand Object einer ästhetischen Darstellung sein kann. Entscheidend ist das gewählte Mittel. Die Mittel der Kunst sind Modelliren, Zeichnen, Malen u. s. w. Darum soll man folgenden Schluß machen: weil dieser bestimmte Gegenstand modellirt, mit der Hand gemalt, gezeichnet ist, darum ist er ein Werk der Kunst. Es ist gleichviel, ob er einen Gebrauchsgegenstand darstellt oder nicht. Eine Vermischung des Industrieerzeugnisses mit dem Werke der Kunst ist nicht zu befürchten, wie der Verfasser S. 217, Note 17 meint. Der Topf, der modellirt ist, ist Werk der Kunst; der Topf, der auf der Scheibe gedreht ist, ist Industrieerzeugniß.

Wäre hier der Ort, über das bayerische Gesetz *de lege ferenda* zu urtheilen, so würden die Dispositionen desselben über den Schutz rechtmäßiger Nachbildungen, die nach Art. 27. Werke der Kunst sein und auf einem andern „Kunstverfahren“ beruhen müssen, ferner über die Zweifel, was ein Kunstverfahren sei, genauer zu handeln sein. Von praktischer Wichtigkeit ist, daß die Photographie als ein Kunstverfahren gilt (Art. 28.), so daß nunmehr in Bayern auch die Originalphotographien einen Schutz gegen Nachbildung genießen (vgl. S. 242).

Kunstindustrielle Nachahmungen von Werken der Kunst sind nach Art. 31. gestattet und somit ist der größte Mangel unserer bisherigen Gesetzgebung beibehalten.

In Beziehung auf Portraits schreibt der Art. 35. vor, daß das Recht zur Vervielfältigung auf den Besteller mit dem Erwerbe des Eigenthums am Kunstwerke übergehe. Diese ausgesucht schlechte Fassung der Bestimmung ist vom Verfasser ungerügt gelassen. 1. „Das Recht zur Vervielfältigung“, gemeint ist das Urheberrecht, es sollte heißen: das ausschließliche Recht u. s. w. 2. „geht jedoch auf den Besteller über“. Wann geht es über? Vor dem Moment des Ueberganges ist das Urheberrecht also vorhanden, und zwar wohl beim Künstler. Der Bestellsact kann den Moment dieses Ueberganges des Urheberrechtes nicht bezeichnen, denn in diesem Augenblicke existirt noch kein Urheberrecht. Der Eigenthumsübergang am *corpus rei* scheint als jener Moment gemeint zu sein, aber auch dieser ist bedenklich. Denn was geschieht, wenn das körperliche Eigenthum niemals in das Vermögen des Bestellers gelangt, wenn